

14. Zur Hochschulgesetzgebung

beschlossen im Februar 1976 in Köln

Ende vergangenen Jahres wurde die „Reformleiche“ HRG doch noch verabschiedet. Für den SLH stellt dieses Gesetz einen Schritt in die falsche Richtung dar.

Da bei den gegebenen Kräfteverhältnissen, insbesondere im Bundesrat, ein besseres, zur Durchsetzung hochschulpolitischer Reformen geeignetes Gesetz jedoch kaum erreichbar ist, wäre ein Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung die beste Lösung gewesen.

Im Gegensatz zu den ursprünglichen Intentionen des HRG, die auch vom SLH teilweise unterstützt wurden, ist jetzt ein Gesetz zustande gekommen, das nicht einmal minimalen Reformansprüchen genügt. Selbst in den von den Regierungsparteien SPD und FDP als Kernpunkte angesehenen Bereichen Hochschulzugang, Studienreform und Personalstruktur sind weitgehende Zugeständnisse an die CDU/CSU-regierten Länder gemacht worden.

Die nahezu einstimmige Verabschiedung des HRG hat aber zugleich deutlich gemacht, daß auch SPD und FDP der Hochschulpolitik nicht mehr das Interesse und die Bedeutung zumessen, wie noch vor einigen Jahren, so daß dieses HRG in wesentlichen Bereichen auch die Durchsetzung von liberalen und sozialdemokratischen Zielvorstellungen erschwert bzw. unmöglich macht. Trotzdem darf der SLH jetzt aber nicht von seinen Zielvorstellungen Abstand nehmen, in Resignation verfallen oder das HRG ausschließlich verbal verurteilen.

Ansatzpunkte für die Durchsetzung sozialliberaler Zielvorstellungen bieten jetzt noch die bevorstehenden **Novellierungen der Landeshochschulgesetze**. Der SLH wird deshalb versuchen, zumindest Teile seiner politischen Forderungen hier durchzusetzen, die noch nicht in das HRG aufgenommen sind (z. B. Verfaßte Studentenschaft und Gesamthochschule). Zugleich muß nach Regelungen gesucht werden, die die nach Auffassung des SLH nicht tragbaren Vorschriften des HRG zumindest so einschränken, daß Willkür, grobe Benachteiligungen der Studenten vermieden und die - wenn auch schwachen - Ansätze für notwendige Reformen nicht gänzlich unterdrückt werden.

Dabei geht der SLH von folgenden Voraussetzungen aus:

- Nach Art. 75 GG hat der Bund auf dem Gebiet des Hochschulwesens nur eine Rahmenkompetenz. Alle Vorschriften des HRG bedürfen daher einer Konkretisierung durch die Länder. Hierfür sind im HRG bestimmte Fristen vorgesehen (§§ 75 ff HRG). Die entsprechenden Vorschläge von Parteien, Verbänden und Ministerien werden bald auf dem Tisch liegen. Im Zuge der Diskussion dieser Vorschläge muß auch der SLH seine Vorstellungen einbringen und offensiv vertreten.
- Bestimmte Problemkreise sind im HRG offengelassen und der Regelung der Länder überlassen (Verfaßte Studentenschaft, Gesamthochschule).
- Andere Problemkreise bedürfen erst der Konkretisierung durch die Länder, bevor sie inkraft treten können, so das Ordnungsrecht und die Regelstudienzeit.

Deshalb muß der SLH versuchen, folgende Grundsätze in den Hochschulgesetzen der Länder zu verankern:

- (1) **Gesetzliche Verankerung der Verfaßten Studentenschaft (VS) mit Satzungs- und Finanzautonomie, Beitragshoheit und politischem Mandat in allen Bundesländern.**

Die derzeitigen Auseinandersetzungen um das politische Mandat haben deutlich gemacht, daß die VS auf rechtlich schwachen Füßen steht. Eine starke studentische Interessenvertretung ist ferner wegen der unzureichenden Mitbestimmung in den Organen der Universitätsselbstverwaltung (Karlsruher Urteil) notwendig. Eine starke gesetzlich verankerte VS bleibt auch in Zukunft ein zentrales politisches Ziel des SLH.

(2) Volle Anwendung der nach dem Karlsruher Urteil und dem HRG noch möglichen Mitbestimmungsrechte.

Langfristig vertritt der SLH weiterhin die Einführung einer viertelparitätischen Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsorganen der Universität.

Da aber in vielen Gremien Studenten überhaupt noch nicht oder nur völlig unzureichend vertreten sind, fordert der SLH bei den Novellierungen der Hochschulgesetze der Länder:

- Die Stimmverteilung in den Entscheidungsgremien muß so gestaltet werden, daß die Hochschullehrer lediglich einen Sitz mehr erhalten als die übrigen Gruppen.
- Das Rektorat bzw. der Präsident muß von einem viertelparitätisch besetzten Gremium gewählt werden.
- Die Beratungsgremien müssen nach einem differenzierten Schlüssel besetzt werden.

Beispiel Bochum: Kommission für Struktur und Finanzen: 4:2:2:2, Kommission für Lehre: 2:2:4, Kommission für Forschung: 4:2:2

- Bei der Kompetenzverteilung zwischen Ministerium und Hochschule muß so verfahren werden, daß soviel Entscheidungsrechte wie möglich bei der Hochschule verbleiben, insbesondere darf der § 9 Abs. 7 nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen angewandt werden.
- Die Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule ist so zu gestalten, daß keine wesentlichen Entscheidungen außerhalb der nach den o. a. Grundsätzen zusammengesetzten Gremien fallen können. Insbesondere ist die Verabschiedung des Haushaltsplanes Angelegenheit der Selbstverwaltungsgremien.

(3) Ordnungsrecht unterlaufen

Der SLH lehnt ein besonderes Ordnungsrecht für Studenten aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell ab. Zwar kann ein Landesgesetz das Ordnungsrecht nicht wieder völlig abschaffen, aber es muß versucht werden, seine Anwendung so schwierig wie möglich zu machen. Dazu wäre erforderlich:

- Bei der Entscheidung des Rektors, einen Studenten zu exmatrikulieren, ist dieser an die Zustimmung eines paritätisch besetzten Schlichtungsausschusses gebunden. Dieser ist von einem zentralen Selbstverwaltungsorgan zu wählen und hat insbesondere die Aufgabe, in Gesprächen mit dem Betroffenen festzustellen, welche Ursache eine vorgebliche „Störung“ hat und ob nicht durch andere geeignete Maßnahmen ein tragbarer Kompromiß erreichbar ist.
- Vor einer endgültigen Exmatrikulation ist ein Student zunächst erst nur 2- bis 3mal zu „verwarnen“. Erst nach dieser förmlichen Verwar-

nung kann jemand von der Hochschule ausgeschlossen werden. Auch die Verwarnung bedarf der Zustimmung des Schlichtungsausschusses. Sinn dieser Maßnahme soll es sein, daß nicht jeder Student mit der permanenten Drohung leben muß, daß bereits der kleinste Protest zu weitreichenden Konsequenzen führt.

- Antragsberechtigt für ein Exmatrikulationsverfahren sollte nicht ein einzelner Hochschullehrer, sondern nur die gesamte Fakultät sein.

(4) Inhaltlich begründete und praktisch durchsetzbare Studienreform.

Das HRG sieht vor, daß ein Student bei Überschreiten der Regelstudienzeiten exmatrikuliert werden kann. Damit diese Regelung nicht dazu führt, daß bald nur noch halb ausgebildete Studenten die Hochschule verlassen und unzumutbare Härten auftreten, müssen folgende Minimalanforderungen gesetzlich fixiert werden:

- Die einzusetzenden Studienreformkommissionen müssen ausreichend Zeit für ihre Arbeit erhalten. Erst wenn diese Kommissionen ihre Rahmenstudiengänge vorgelegt haben, können die Hochschulen ihre Studien- und Prüfungsordnungen erstellen.
- Aufgrund dieser Ordnungen müssen Hochschule und Ministerium ein entsprechend ausreichendes Lehrangebot bereitstellen. Die Regelstudienzeit verlängert sich automatisch, sobald die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen, um das Studium in der vorgeschriebenen Zeit durchzuführen.
- Auch nach Überschreiten der Regelstudienzeit darf einem Studenten die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht versagt werden, wenn diese zur Meldung für die Prüfung erforderlich ist oder noch freie Plätze vorhanden sind.

(5) Beratung im Hochschulbereich

Nicht mehr vorgesehen ist im HRG eine Ausweitung des Beratungswesens der Hochschulen. Allmählich sind im HRG von der psychologischen Beratung bis zur Betreuung der Studenten alle Maßnahmen gestrichen worden, die über die Beratungspflicht des einzelnen Hochschullehrers hinausgehen.

Gerade die Massenuniversität von heute mit Isolation und Leistungsdruck verursacht aber vielfältige psychologische Störungen. Der SLH muß bei der Landeshochschulgesetzgebung darauf hinwirken, daß die Beratungsaufgaben konkretisiert werden in Richtung auf eine psychologisch-therapeutische Beratung im Hochschulbetrieb.